Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/121

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

   „(5) Im Friseurhandwerk dürfen Jugendliche an allen Samstagnachmittagen beschäftigt werden. Jugendliche, die am Samstagnachmittag beschäftigt werden, sind am Montag derselben oder der folgenden Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen."

2. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter die Worte „§ 17 Abs. 4" die Worte „oder Abs. 5" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1962

Dr. von Brentano und Fraktion

Dürr und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,